



Bundesinteressenvertretung für alte
und pflegebetroffene Menschen e.V.

Stellungnahme

**der Bundesinteressenvertretung für alte und
pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA-
Pflegeschutzbund)**

zum

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des
Thüringer Gesetzes über betreute Wohnformen
und Teilhabe (Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz-
Durchführungsverordnung – ThürWTG-DVO)**

BIVA-Pflegeschutzbund e.V.
Siebenmorgenweg 6–8
53229 Bonn
Tel.: 0228-909048-0
E-Mail: info@biva.de

Bonn, den 19.06.2019

Vorbemerkungen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungsentwurf. Gern wollen wir dazu beitragen, die bislang vorgesehenen Regelungen weiter zu verbessern.

Die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA-Pflegeschtzbund) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit 45 Jahren bundesweit für die Rechte und Interessen von Menschen einsetzt, die aufgrund eines Hilfebedarfs in einer betreuten Wohnform leben. Unser Hauptaugenmerk liegt dabei auf Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen und trägerverantworteten, ambulant betreuten Wohnformen. Unsere nachstehenden Anmerkungen erfolgen vornehmlich aus Sicht der von uns vertretenen Menschen und beschränken sich im Wesentlichen auf die Regelungen, die sich auf diese Personengruppe unmittelbar auswirken.

Allgemeine Anmerkungen werden dort gemacht, wo Konkretisierungen erforderlich erscheinen.

Allgemeines

Der BIVA-Pflegeschtzbund begrüßt, dass die früheren Bundesverordnungen zum Heimgesetz mit einer Landesverordnung, die die neueren Erkenntnissen und Entwicklungen berücksichtigt, abgelöst werden soll. Im Hinblick auf die Regelungen zu den baulichen und personellen Anforderungen sowie den Mitwirkungsrechten wird der Entwurf diesem Anspruch allerdings nicht gerecht.

Sehr gut und klarstellend für alle Beteiligten ist die Nennung von konkreten Zahlen bei der Heimgröße, wenn es um den Einsatz von Personal geht. Insbesondere auch die Regelungen bei der Leitung mehrerer Häuser in Personalunion schaffen in wünschenswerter Weise Klarheit.

Die Regelungen sind weitgehend zu allgemein gehalten. Dabei hilft es nicht viel weiter, dass die Begründung zu einzelnen Punkten konkreter wird. Von Betreibern und Personal der Einrichtungen, den Bewohnervertretungen, Heimaufsichten, Interessenvertretungen etc. kann nicht erwartet werden, dass sie bei der Arbeit mit der Verordnung die dazugehörige Begründung neben sich liegen haben. Unabhängig davon: Die Neugestaltung der Verordnung(en) bietet die Chance, dem „Pflegetotstand“ entgegenzuwirken und die Mitwirkung – wünschenswert sogar teilweise Mitbestimmung, s. Anmerkungen zu §§ 17–36 – so zu stärken, dass sie das sein kann, was sie sein soll: Ein Sprachrohr der Bewohnerschaft und eine Schnittstelle zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern und der Einrichtungsleitung. Diese Chance sollte durch Erweiterungen und Konkretisierungen der vorgesehenen Regelungen auch ergriffen werden.

Die zahlreichen Verweise in den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs tragen nicht gerade zur Verständlichkeit bei. Sie erschweren es, den Inhalt der jeweiligen Regelung zu erfassen. Dies gilt insbesondere für die Mitwirkungsorgane. Deren Mitglieder sind es in der Regel nicht gewohnt, mit Gesetzes- oder Verordnungstexten umzugehen

Die Verordnung beschränkt sich durch sehr viele „Soll“-Formulierungen selbst und bleibt dadurch unter dem in der Begründung ausgeführten Regelungserfordernissen zurück. Beispielsweise formuliert die bayerische Verordnung Vergleichbares weitestgehend als „Muss“ und setzt somit eine andere Gewichtung.

Ebenfalls auf sprachlicher Ebene regen wir an, anstelle der wiederholt vorkommenden Formulierung bei möglichen Ausnahmeregelungen: „wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend ist“, eine qualitativ eindeutigere Formulierung wie beispielsweise: „wenn die fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner vollumfänglich gewährleistet ist“, zu wählen. Der Begriff „ausreichend“ ist stark mit dem Schulnotensystem assoziiert und umfasst auch kleinere Mängel. Dies ist sicherlich nicht die Zielsetzung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Daher sollte hier einer unmissverständlichen Formulierung der Vorzug gegeben werden.

Vorblatt „D. Kosten“

In der Praxis wird durch die Anpassung von Bestandsgebäuden zunächst die Beratung der Träger durch die Behörde, die Erfassung des Ist-Zustands, die Möglichkeiten der konzeptionellen und damit auch der baulichen Weiterentwicklung der jeweiligen Einrichtung sowie schließlich die Prüfung der Trägeranträge stehen. Dies bindet Kapazitäten der Heimaufsicht in nicht unwesentlichem Zeitumfang. Es ist sicherzustellen, dass deswegen nicht weniger Heimbegehungen zur Qualitätsfeststellung in den Häusern stattfinden. Insofern sind neben den unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auch die mittelbaren Folgen durch zeitlichen Mehraufwand in der Behörde zu berücksichtigen. Beispielsweise wäre vorstellbar, dass auf kommunaler Ebene ein Ausgleich durch eine Personalmehrung unbürokratisch auch außerhalb des Stellenplans für einen befristeten Zeitraum ermöglicht wird. Damit würde sachgerecht gehandelt und der Behörde auch die Möglichkeit eingeräumt, den zusätzlichen Aufgaben der Verordnung zur baulichen Anpassung von Bestandseinrichtungen in der erforderlichen Weise gerecht zu werden, ohne die bisherigen Aufgaben einschränken zu müssen.

Allgemeine Bestimmungen §§ 1 und 2

Zu § 1 Absatz 3

Auch in nicht selbstorganisierten, ambulant betreuten Wohngemeinschaften für drei bis zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen muss die Zuverlässigkeit des Personals gewährleistet sein. Wir empfehlen daher eine entsprechende Formulierung des dritten Absatzes, etwa dahingehend:

(3) Die Bestimmungen des Zweiten, Dritten und Fünften Teils gelten – mit Ausnahme des § 11 – nicht für anbieterverantwortete, ambulant betreute Wohngemeinschaften für drei bis zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürWTG.

Zu § 2 Absatz 3

In Absatz 3 sind nicht allgemein kostenfrei zugängliche DIN-Normen genannt. Wir empfehlen hierzu einen Hinweis in der Verordnung auf die in der Begründung genannte frei zugängliche Checkliste „Überprüfung der Barrierefreiheit von Wohnungen sowie Gebäuden mit Wohnungen gemäß Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Checkliste“ sowie die beiden Leitfäden der Architektenkammer Thüringen, die allerdings ggf. zu aktualisieren wären.

Bauliche Anforderungen §§ 3–8

Allgemeine Vorbemerkungen

Ergänzung: Koch- und Backgelegenheit

Viele Einrichtungen verfügen über keine hauseigene Küche, sondern lediglich über einen kleinen Raum ohne Herd, in dem für die Bewohnerschaft das Essen zusammengestellt wird. Mindestvorgaben für die Möglichkeit, warme Speisen zuzubereiten – und zwar auch durch die Bewohner/Angehörigen –, sind daher erforderlich.

Bewohnerinnen und Bewohner begründen ihren Lebensmittelpunkt in der Einrichtung und ihnen soll ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Aus deren Sicht muss es in jedem Gebäude eine Bewohnerküche, zumindest aber eine Möglichkeit für die Bewohner, ihre Angehörigen oder auch das Personal bestehen, zu kochen und zu backen.

Die Heime sind darüber hinaus mehr und mehr in der Verantwortung, eine gute Palliativversorgung zu erbringen. Dazu gehört, dass nach Wunsch der Betroffenen jederzeit eine kleine Mahlzeit zubereitet, aufgewärmt oder (auf)gebacken werden kann. Hinzu kommt, dass in den Heimen immer mehr demenziell veränderte Menschen leben, die in der Lage sind, sich an der Zubereitung auch der warmen Speisen zu beteiligen. Nicht zuletzt muss auch bedacht werden, dass Kochgerüche in hohem Maße geeignet sind, vor langer Zeit Erlebtes ins Gedächtnis zurück zu rufen. Der Grund ist, dass das Riechen im Vergleich zu den anderen Sinneskanälen sehr eng mit Gefühlen verbunden ist. Die Gefühle können dann durch einen Duft tief aus der Vergangenheit ins Jetzt geholt werden.

Der „therapeutischen“ Essenszubereitung dürften auch keine Hygienevorschriften entgegenstehen.

Ergänzung: Erreichbarkeit von Wohn- und Gemeinschaftsräumen

Wenn wir es richtig sehen, fehlt eine Angabe zur Erreichbarkeit von Wohn- und Gemeinschaftsräumen durch Aufzüge. Dabei muss die Anzahl und Größe der Aufzüge den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen. Weite Wege und wiederkehrende „Staus“ vor dem Aufzug zu Stoßzeiten können die Bewohnerinnen und Bewohner davon abhalten, am Heimleben teilzunehmen, was mit den Selbstbestimmtheits- und Teilhabegedanken nicht vereinbar wäre.

Ergänzung: Raucherraum

Wir vermissen eine Regelung, die die Einrichtungen verpflichtet, den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen im innerhäuslichen Bereich zu ermöglichen. Wir sehen es zwar schon als problematisch an, dass es den Einrichtung möglich sein soll, das Rauchen in den

Individualbereichen, auch in Einzelzimmern, zu untersagen, doch das soll an dieser Stelle dahinstehen. Jedenfalls ist es unzumutbar, wenn die Raucher bei Wind und Wetter auf das Rauchen im Freien verwiesen werden. Es ist zu vermeiden, über Jahre gelebte Gewohnheiten zu verbieten und die Bewohnerinnen und Bewohner damit faktisch einem „kalten Entzug“ zu unterziehen. Heutzutage gibt es gute und kostengünstige Luftreiniger gegen Tabakrauch – die im Übrigen auch für Pollenallergiker geeignet sind –, sodass geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Nichtraucher unschwer vorgenommen werden können.

Mit einem Raucherraum wird neben der Selbstbestimmung oft auch die Selbständigkeit der Pflegebedürftigen gestärkt. So können sich Rollstuhlfahrer häufig nicht selbst anziehen und sind auf Hilfe angewiesen, wenn sie einen Mantel oder eine Jacke gegen Schutz vor Kälte benötigen. Bei innerhäuslichen Rauchmöglichkeiten müssten sie sich nicht gedulden, bis sich jemand findet, der sie entsprechend unterstützt. In Nordrhein-Westfalen findet sich in § 8 Abs. 8 WTG DVO NRW folgende Regelung:

(8) Sofern in der Einrichtung das Rauchen in den Individualbereichen nicht gestattet wird, ist den Nutzerinnen und Nutzern ein geeigneter Gemeinschaftsraum zur Verfügung zu stellen, in dem das Rauchen erlaubt ist. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen so weit wie möglich zu gewährleisten.

Im Einzelnen

Zu § 4 Absatz 1 (Auslagerung des Mobiliars)

In Anbetracht dessen, dass es den Bewohnern möglich sein soll, ihren Wohnbereich mit eigenen Möbeln auszustatten (s. Abs. 3), schlagen wir für den ersten Absatz folgenden Zusatz vor:

Soweit es sich bei der Grundausstattung um bewegliches Mobiliar handelt, hat der Anbieter entsprechende Räumlichkeiten hierfür außerhalb der Wohnbereiche vorzuhalten.

Die Ausstattung der Wohnbereiche mit bewohnereigenem Mobiliar darf nicht daran scheitern, dass das anbieterseits vorzuhaltende Mobiliar nicht anderweitig untergebracht werden kann.

Zu § 4 Absatz 4 (Raumtemperatur)

Die Regulierungsmöglichkeit der Raumtemperatur darf sich nicht auf die Wärmeregulierung der Heizung beschränken. Ältere und pflegebedürftige Menschen sind durch Extremtemperaturen besonders belastet. In Anbetracht der klimatischen Verhältnisse in den letzten Jahren halten wir es daher für dringend erforderlich, klarstellend zu regeln, dass in den Wohnräumen die Möglichkeit zur Beschattung zu schaffen ist und besonders hitzeanfällige Wohnräume – etwa unter dem Dach – mit Klimaanlage auszustatten sind.

Zu § 6 Absatz 1 (Bettlägerige)

Wir begrüßen die Regelung, dass der gemeinschaftliche Wohnbereich so angelegt sein muss, dass grundsätzlich jede Bewohnerin und jeder Bewohner an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen kann. Wir wünschen uns hierzu einen klarstellenden Zusatz

dahingehend, dass auch die Teilnahmemöglichkeit von Bettlägerigen gewährleistet sein muss.

Personelle Anforderungen §§ 9–16

Allgemeines

In der Verordnung vermissen wir Regelungen, die zum Abbau der angespannten Personalsituation in der Pflege sowie zur Betreuungskontinuität beitragen können. Das Heimordnungsrecht mit dem ThürWTG und seinen Verordnungen ist als Schutzrecht zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner ausgestaltet. Dementsprechend muss der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber mit geeigneten Regelungen dafür sorgen, dass die Würde und Interessen der Menschen in betreuten Wohnformen – dem in § 5 ThürWTG formulierten Ziel des Gesetzes folgend – entsprechend geschützt werden. Motivierte Mitarbeiter, die nicht überlastet sind, und Betreuungskontinuität tragen nicht unerheblich dazu bei, das Gesetzesziel zu erreichen.

Ergänzung: Anzeigepflichten

Eine übermäßige Anzahl von Überstunden, hoher Krankenstand unter den Mitarbeitern sowie ein häufiger Personalwechsel können Anhaltspunkte für eine fehlende Führungseignung sein. Darunter leiden nicht nur die Mitarbeiter, sondern auch die Bewohner. Zudem ist es unwirtschaftlich. Damit die Aufsichtsbehörde hier frühzeitig beratend oder auch auf andere Weise tätig werden kann, sollte eine diesbezügliche Anzeigepflicht bestehen. Bei Überstunden zum Beispiel dann, wenn innerhalb eines Monats mehr als fünf Prozent der Gesamtarbeitsstunden in der Pflege (Pflegerinnen und Betreuungskräfte) durch Überstunden aufgefangen mussten und/oder bei einem einzelnen Mitarbeiter innerhalb von drei Monaten mehr als 30 Überstunden aufgelaufen sind, die nicht durch bezahlte Freizeit ausgeglichen wurden.

Ergänzung: Mitarbeiterzufriedenheit

Regelungen zur Mitarbeiterzufriedenheit – die dann auch auf die Bewohnerschaft abstrahlt – können einem vorzeitigen Ausstieg aus dem Beruf vorbeugen. Eine entsprechende Regelung enthält die Hamburgische Wohn- und Betreuungspersonalverordnung – WBPersVO –, wo es in § 2 Abs. 2 heißt:

Zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten gemäß § 14 HmbWBG hat der Betreiber seine Leitungskräfte zu befähigen, geeignete Maßnahmen zur Gesundheitsförderung auszuwählen und umzusetzen, eine beschäftigten- und familienfreundliche Arbeitsorganisation sicherzustellen sowie eine zielgerichtete Personalentwicklung im Rahmen des Personalmanagements zu betreiben.

Ergänzung: Betreuungskontinuität

Kontinuität in der Pflege und Betreuung sorgt für mehr Lebensqualität der Bewohner und ist für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz – insbesondere demenziell veränderte Menschen – nahezu unabdingbar. Sie bringt auch für die Pflegenden und die Betreuenden Vorteile, da sie die einzelnen Bewohner besser kennenlernen, dadurch besser auf deren Bedürfnisse eingehen können und sich deren Zufriedenheit auch positiv auf die Mitarbeiter

auswirkt. Daher sollte unseres Erachtens in die Verordnung eine Regelung aufgenommen, die eine solche Kontinuität fördert. In Hamburg gibt es hierzu folgende Regelung:

§ 6 WBPersVO - Betreuungskontinuität

Um die Beschäftigten entsprechend ihrer Eignung für ihre Aufgaben zu befähigen, hat der Betreiber

1. Kontinuität in der Betreuung durch die Bildung fester Teams von Beschäftigten sicherzustellen, die jeweils einer bestimmten Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern zugeordnet sind; die Teams sind berufsübergreifend so zu besetzen, dass eine qualifizierte Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt ist; die Anzahl der Teammitglieder ist im Verhältnis zur Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer so zu bestimmen, dass sich tragfähige und vertrauensvolle Beziehungen zwischen Nutzerinnen und Nutzern und Teammitgliedern entwickeln können; jedem Team ist eine fachliche Leitung direkt zuzuordnen, die die Verantwortung für die Betreuungsprozesse trägt, das Team fachlich begleitet und bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützt,
2. eine qualifizierte Einarbeitung neuer Beschäftigter und Auszubildender in der Betreuung durch Fachkräfte sicherzustellen; maßgeblich für die Dauer und Intensität der Einarbeitung ist insbesondere der Ausbildungsstand und die Berufserfahrung bezogen auf das Arbeitsfeld neuer Beschäftigter sowie der Betreuungsbedarf der betreffenden Nutzergruppe,
3. von Wohneinrichtungen für pflegebedürftige Menschen die personellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine Bezugsbetreuung nach § 11 Nummer 3 Buchstabe f HmbWBG zu fördern; dazu sind insbesondere
 - a) geeignete Fachkräfte auszuwählen und bedarfsgerecht zu qualifizieren,
 - b) die nachgeordneten Leitungskräfte nach § 8 Absatz 1 so zu qualifizieren, dass sie die Einführung und Durchführung fachlich begleiten können,
 - c) den Fachkräften jeweils eine überschaubare Zahl von Nutzerinnen und Nutzern zuzuordnen sowie
 - d) eine angemessene Zusammensetzung der Nutzergruppe bezogen auf den Betreuungsaufwand sicherzustellen und die kontinuierliche Reflektion der Bezugsbetreuung innerhalb der Teams zu ermöglichen.

Ergänzung: Einsatz von Leiharbeitnehmern/Springerpool

Der Personalnotstand in der Pflege führt dazu, dass die Einrichtungen vermehrt auf Leiharbeitnehmer zurückgreifen. Das ist für die in der Pflegeeinrichtung angestellten Mitarbeiter problematisch und kann sich auch negativ auf die Bewohner auswirken.

Leiharbeitnehmer verdienen in der Regel mehr als regulär Pflegenden. Zudem können sie sich die Zeiten aussuchen, in denen sie eingesetzt werden wollen mit der Folge, dass das Stammpersonal mit entsprechend weniger Pflegenden vermehrt zu Zeiten eingesetzt wird, die dem Privatleben abträglich sind. Dies führt dazu, dass immer mehr Pflegenden sich mit dem Gedanken tragen, ihrer Tätigkeit im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses nachzugehen.

Aus Bewohnersicht dient der weitgehende Verzicht auf Leiharbeiterinnen und -arbeiter ebenfalls der Kontinuität der Pflege und Betreuung sowie der Aufbau bzw. die Nutzung eines Springerpools. Ein Springerpool trägt auch dazu bei, bei den Mitarbeitern die Planungssicherheit von Arbeits- und Freizeit zu erhöhen, was wiederum zur Reduzierung

von Überstunden und Rückrufen aus dem „Frei“ führen kann. Psychische und physische Belastungen der Mitarbeiter werden so vermindert und deren Motivation erhöht. Da man das Rad nicht neu erfinden muss, bemühen wir auch hier wieder eine entsprechende Regelung aus der Hamburgischen Wohn- und Betreuungspersonalverordnung:

§ 9 Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern
Einrichtungsfremdes Personal wie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter darf nur zeitlich begrenzt in Ausnahmesituationen eingesetzt werden. Zur Vermeidung von Ausnahmesituationen wie die gleichzeitige Erkrankung mehrerer Beschäftigter soll der Betreiber eine feste Gruppe von geeigneten Vertretungskräften aufbauen und vorhalten. Die Nichtverfügbarkeit von Fachkräften auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist nur als Ausnahmesituation anzuerkennen, wenn nachhaltige Bemühungen zur Gewinnung geeigneter eigener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nachgewiesen werden.

Im Einzelnen

Zu § 11 Abs. 3

Wir halten ein erweitertes Führungszeugnis für unverzichtbar. Nur damit wird gewährleistet, dass auch Vergehen wie

- Verletzung der Fürsorgepflicht oder
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen
- ausgeschlossen werden können.

Zu § 12 Abs. 1 (Hinwirkungspflicht)

Aus der Begründung ergibt sich, dass spiegelbildlich zu den Fortbildungsangeboten eine Obliegenheit der Beschäftigten zur Wahrnehmung besteht. Diese Obliegenheit sollte unseres Erachtens mit Hilfe einer in der Verordnung festzuhaltenden Hinwirkungspflicht verdeutlicht werden, etwa dahingehend:

Der Träger hat darauf hinzuwirken, dass die Fortbildungsangebote in angemessenem Umfang, wahrgenommen werden.

Zu § 15 Absatz 5 (Erhöhung der Personalbesetzung)

Wir begrüßen die vorgesehene Erhöhung der Personalbesetzung für stationäre Einrichtungen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner mit richterlicher Genehmigung geschlossen untergebracht sind. Allerdings halten wir es für erforderlich, dass diese nicht lediglich für geschlossene Wohnbereiche (s. Begründung) gilt.

Der Anteil an Bewohnern mit einer demenziellen Veränderung steigt auch in nicht-spezialisierten Pflegeeinrichtungen stetig. Aktuell sind es ca. 60-70 %. Auch in diesen „allgemeinen“ Pflegeeinrichtungen muss eine entsprechende Personalerhöhung gewährleistet sein.

Zu § 15 Absatz 6 (Abweichung von Mindestanforderungen)

Soweit von den Mindestanforderungen abgewichen wird, ist zugleich zu gewährleisten, dass auch das Heimentgelt entsprechend reduziert wird. Es kann nicht angehen, dass im Rahmen der Vergütungsverhandlungen eine bestimmte Personalbesetzung – auf der das

Regelentgelt beruht – zugrunde gelegt wird und bei Reduzierung des Personals bzw. Fachpersonals dann der hierdurch erreichte finanzielle „Gewinn“ dem Träger zugutekommt.

Mitwirkung §§ 17 – 36

Allgemeines

Im Entwurf findet sich leider in keinem Aufgabenfeld ein „echtes“ Mitbestimmungsrecht, das in seiner Verbindlichkeit über die Mitwirkung hinausgeht. Wir regen an, zumindest in den Entscheidungen, die den Tagesablauf und das tägliche Leben der Bewohnerinnen und Bewohner betreffen, Mitbestimmungsrechte oder doch zumindest eine Ausweitung des besonderen Mitwirkungsbereichs festzuschreiben. Hierbei denken wir an die Regelung in Nordrhein-Westfalen oder in Bayern, wo es in § 40 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) heißt:

§ 40 Mitbestimmung

Die Bewohnervertretung bestimmt bei folgenden Entscheidungen der Leitung der stationären Einrichtung im Rahmen der vom Einrichtungsträger jährlich festzulegenden Budgets mit:

- Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,
- Freizeitgestaltung und Bildungsangebote einschließlich der Planung und Durchführung der -von der Einrichtungsleitung angebotenen Veranstaltungen,
- Angelegenheiten der sozialen Betreuung im Rahmen des Gesamtkonzepts der Einrichtung der Pflege und für ältere Menschen,
- qualitative Aspekte der Betreuung und Pflege im Rahmen des Gesamtkonzepts der Einrichtung und
- Ausgestaltung der Gemeinschaftsräume

Auch ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Hausordnung, die das Zusammenleben in der Einrichtung regelt, ist geboten.

Bewohnerstruktur

Ähnlich wie ein gut funktionierender Betriebsrat erheblich dazu beitragen kann, die Mitarbeiterzufriedenheit zu steigern und die Qualität der Arbeit sowie des Arbeitsergebnisses zu verbessern, kann die effiziente Arbeit des Mitwirkungsorgans zu mehr Lebensqualität in den Einrichtungen, verbunden mit einer erhöhten Bewohnerzufriedenheit, führen. Als „Nebeneffekt“ wirkt sich das dann positiv auf das Betriebsklima sowie auf Image der jeweiligen Einrichtung aus.

Doch nur dann, wenn das Mitwirkungsorgan in der Lage ist, seine Aufgaben, Rechte und Pflichten zu erkennen und zu erfüllen, können diese positiven Effekte eintreten.

In den Heimen leben immer mehr Menschen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, selbst aktiv in einem Mitwirkungsorgnum mitzuarbeiten oder zu überblicken, welche Menschen geeignet sein könnten, die Interessen der Bewohner gegenüber dem Träger bzw. der Leitung zu vertreten. Der Verordnungsentwurf trägt dem insoweit Rechnung, als in die vorgesehenen Mitwirkungsorgnen auch Externe gewählt werden können.

Gleichwohl erscheint uns das nicht ausreichend. Wie die Erfahrung zeigt, kann es vorkommen, dass die Heimleitung Personen von außen, die im Heim tätig werden wollen, skeptisch gegenübersteht. In solchen Einrichtungen finden sich dann oft Bewohnerbeiräte, die sich ausschließlich aus Bewohnern zusammensetzen, die die Aufgaben eines Bewohnerbeirats nicht erfüllen können. Hier gilt es, ein Regulativ zu finden.

Ergänzung: Zugehörigenbeirat

Ein solches Regulativ sehen wir in der Einrichtung eines „Zugehörigenbeirats“, der nicht lediglich unterstützend tätig wird, sondern die gleichen Rechte und Aufgaben wie der Bewohnerbeirat hat. So sehr wir auch die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner hochhalten, müssen wir doch erkennen, dass es nicht allen unter ihnen möglich ist, bei der Wahl zu erfassen, worum es letztlich geht. Wie ausgeführt, fehlt kognitiv beeinträchtigten Menschen häufig die zur Wahl und Aufgabenwahrnehmung notwendige Einsichtsfähigkeit. Dennoch müssen wir feststellen, dass in manchen Einrichtungen zur Bildung eines Bewohnerbeirats beeinflusst durch die Leitung bewusst Rückgriff auf die Menschen genommen wird, die aus gesundheitlichen Gründen gar nicht in der Lage sind, solchen Aufgaben gerecht zu werden. Unabhängig davon ist es häufig so, dass selbst dann, wenn das Mitwirkungsorgan an sich fähig wäre, seinen Aufgaben nachzukommen, die Wünsche und Belange der kognitiv beeinträchtigten Menschen oft nicht hinreichend erfasst werden.

Wir halten es daher für erforderlich, dass in Einrichtungen, in denen kognitiv beeinträchtigte Menschen leben, für diesen Personenkreis zusätzlich ein Zugehörigenbeirat zu bilden ist. Wahlberechtigt und wählbar sind hierbei die Angehörigen, Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Bevollmächtigte oder auch Betreuer. Gegebenenfalls sollten einzelne Bewohnerinnen und Bewohner als beratende Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen.

Ergänzung: Aufsichtsbehörde

Wir regen an, die zuständigen Aufsichtsbehörden in die Pflicht zu nehmen. Nur so kann erreicht werden, dass die Bewohnervertretung effektiv arbeiten kann und ihre Aufgaben auch tatsächlich wahrnimmt.

Aufgaben und Pflichten der Aufsichtsbehörde.

Die Aufgaben und Pflichten der Aufsichtsbehörde sollten in einer zusammengefassten Aufstellung aufgeführt werden.

Befragung

Die zuständige Behörde sollte die Bewohnervertretung anhand eines Fragenkatalogs mindestens zweimal im Jahr zur Wahrnehmung der Aufgaben befragen.

Mit der Befragung wird dem Vertretungsorgan zum einen die Vielfältigkeit der Aufgaben verdeutlicht, zum anderen zeigt sie, dass das Vertretungsorgan in seiner Funktion bedeutend ist und ernst genommen wird.

Schulungen

In Ergänzung der seitens des Betreibers vorzunehmende Schulungen sollten die Aufsichtsbehörden verpflichtet sein, den in ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich fallenden Vertretungsorganen in einer gemeinsamen Veranstaltung mindestens einmal jährlich Schulungen anzubieten, wobei sie sich externer Anbieter bedienen können. Alternativ – etwa

bei eingeschränkter Mobilität der Beiratsmitglieder – sollten der Bewohnervertretung mindestens einmal jährlich durch einrichtungs-/konzernunabhängige Anbieter Schulungen bzw. Fortbildungen vor Ort auf Kosten der Einrichtung ermöglicht werden.

Regelmäßige Schulungen gewährleisten einen aktuellen Wissensstand und bieten die Möglichkeit, bereits erworbenes Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Zudem kann ein reger Austausch der Schulungsteilnehmer mit „Best-Practice“-Beispielen zur Verbesserung der Situationen in den einzelnen Einrichtungen führen.

Zu diesem Punkt verweisen wir beispielhaft auf die Regelungen in Nordrhein-Westfalen (§ 22 Abs. 9 WTG), die folgendermaßen lauten:

„(9) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter stellt dem Beirat unentgeltlich Räume zur Verfügung und trägt die angemessenen Kosten für den Beirat. Hierzu gehören auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für den Beirat“.

Ergänzung: Externe/Fürsprecher

Für externe Beiratsmitglieder und Fürsprecher muss die Verordnung spezielle Regelungen enthalten, insbesondere zur Anwesenheit, etwa auch zur Teilnahme an den Mahlzeiten. So sollte z.B. festgehalten sein, dass eine regelmäßige Anwesenheit in der entsprechenden Einrichtung von mindestens vier Stunden in der Woche erwartet wird (Sollvorschrift). Dabei sollten sie zumindest eine Mahlzeit zusammen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern einnehmen. Die Praxis zeigt, dass Externe ohne persönlichen Bezug zur Einrichtung zwar vertrauensvoll mit der Einrichtungsleitung zusammenarbeiten, die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner jedoch häufig nicht durch eigene Anschauung oder Befragung kennen. Im Rahmen gemeinsam eingenommener Mahlzeiten – idealerweise zu unterschiedlichen Tageszeiten – kommt es zum Gespräch mit den Bewohnerinnen und Bewohnern; zudem kann zugleich ein Bild über die Qualität der Mahlzeiten und über den Umgang mit den Bewohnerinnen und Bewohnern gewonnen werden.

Ergänzung: Datenschutz

Unter Berufung auf den Datenschutz werden der Bewohnervertretung häufig Informationen, wie z.B. Neueinzüge bzw. die Nennung der entsprechenden Bewohnernamen, vorenthalten. Damit wird es insbesondere externen Beiratsmitgliedern und Fürsprechern erschwert, ihren Aufgaben – wie z.B. „Bewohnerinnen und Bewohner dabei zu unterstützen, sich in der Wohnform zurechtzufinden“ – nachzukommen.

In die Verordnung sollte daher aufgenommen werden, welche Daten, die die Bewohnerinnen und Bewohner – ggf. auch die (künftigen) Mitarbeiter – betreffen, an den Beirat herausgegeben werden dürfen und müssen. Die Betroffenen sind hierüber in geeigneter Form zu unterrichten – bei Neueinzügen z.B. im Rahmen der Aufnahme (Heimvertrag). In Berlin lauten die Regeln zum Informationsrecht/Datenschutz folgendermaßen:

§ 9 Abs. 5 WTG-Berlin

(5) Der Bewohnerbeirat darf personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 10 nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Der Einrichtungsträger hat auf Verlangen dem Bewohnerbeirat die personenbezogenen Daten nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen. Andere personenbezogene Daten dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vom Einrichtungsträger an den Bewohnerbeirat weitergegeben und von diesem verarbeitet werden.

Im Einzelnen

Aufwendungsersatz

Zu § 18 Absatz 2 (Kontaktaustausch)

Bei Bewohnerververtretungen besteht häufig die Schwierigkeit, diesen zu vermitteln, dass sie in ihrer Funktion als Bewohnerververtretung nicht ihre eigenen Angelegenheiten zur Sprache bringen sollen, sondern die Bedarfe und Bedürfnisse jedenfalls eines Teils der Bewohnerschaft im Vordergrund stehen. Um dies zu verdeutlichen, regen wir an, den Aufgabenkatalog entsprechend zu erweitern, etwa dahingehend

die Bedarfe und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zu ermitteln, indem mit jeder Bewohnerin und jedem Bewohner mindestens einmal im Monat ein Informations- und/oder Kontaktaustausch erfolgt,

Zu § 18 Absatz 3 (Verhängung von Hausverboten, Personalentscheidungen)

Wir regen an, die Auflistung um zwei weitere Positionen zu erweitern. Hierbei geht es zum einen um die Verhängung von Hausverboten, zum anderen um Personalentscheidungen.

Hausverbote

Leider müssen wir feststellen, dass vermehrt Hausverbote verhängt werden. Dabei geht es insbesondere um nahe Angehörige/Vertreter der Bewohner, die schlichtweg auf vertragsgemäßer Leistungserbringung bestehen. Soweit diese – etwa aufgrund einer angespannten Personalsituation – nicht erbracht wird oder erbracht werden kann, reagiert die Leitung nicht selten mit einer solch drastischen Maßnahme. Wir regen daher an, die Bewohnerververtretung bei Wahl dieser Ultima ratio im Rahmen der Mitwirkung mit einzubeziehen oder zumindest zwingend eine Meldung der Verhängung des Hausverbotes nebst Begründung bei der Aufsichtsbehörde festzuschreiben. Beispielhaft, wenn auch nicht weitreichend genug, sei hier das PflWoqG Bayern, § 5 Abs. 5 genannt.

Personalentscheidungen

Da das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner stark von dem Zusammenwirken mit dem Personal abhängig ist, regen wir an, die Mitwirkungsaufgaben auf den Bereich der Personalentscheidungen auszuweiten, wie z.B. in Nordrhein-Westfalen in § 12 Abs. 1 der WTG-DVO:

Der Beirat wirkt insbesondere mit bei Entscheidungen über:

...

9. die Einstellung der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung

Zu § 20 Absatz 1 (Selbständigkeit des Trägers)

Die Formulierung, dass die Selbständigkeit des Einrichtungsträgers bei Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben durch eine Bildung des Bewohnerbeirats nicht berührt wird, ist irritierend. Die Aufgabe der Beiräte ist es doch gerade, Einfluss auf die der Mitwirkung unterliegenden Bereiche zu nehmen und ggf. Veränderungen herbeizuführen. Hierdurch kann auch die Aufgabenerfüllung der Einrichtungsträger berührt werden. Theoretisch stellt die Regelung wie jetzt im Entwurf jedem Einrichtungsträger einen Freibrief aus, jede

Anstrengungen des Beirats ad absurdum zu führen, indem er eine Gefährdung seiner Selbständigkeit ins Feld führt.

Wir schlagen vor, Satz 2 zu streichen.

Zu § 20 Absatz 2 (Kenntnisvermittlung)

Der Träger und die Leitung sollten verpflichtet sein, die dem Beirat zu vermittelnden Kenntnisse zum Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz und seiner Verordnung sowie die Aufklärung über seine Rechte, Aufgaben und Pflichten in verständlicher Sprache zu vermitteln. Wie bereits eingangs unter „Allgemeines“ ausgeführt, ist das Mitwirkungsorgan häufig überfordert, den jeweiligen Regelungsinhalt allein anhand der Gesetzes- und Verordnungstexte zu erfassen.

Ein Beispiel für schwer nachvollziehbare Regelungen findet sich bereits in Absatz 2 Satz 2 zur Beratungsgewährung jedenfalls dann, wenn den Ausführungen in der Begründung Aussagekraft zukommen soll. In der Begründung heißt es hierzu: „Die fachliche Beratung nach Satz 2 ist dem Bewohnerbeirat nur dann zu gewähren, wenn der Leitung oder dem Träger der Wohnform diese auch möglich ist, wenn sie also entweder selbst hierzu in der Lage sind oder ihre Angestellten das fachliche Wissen für die gewünschte Beratung besitzen“. Abgesehen davon, dass der Verordnungstext diese Einschränkung nicht zulässt, muss es dem Mitwirkungsorgan immer möglich sein, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen (§ 31 Abs. 7).

Zu § 20 Absatz 4 (schriftliche Beantwortung/Begründung)

Wir halten es für erforderlich, dass Anträge und Beschwerden des Bewohnerbeirats von dem Träger oder der Leitung grundsätzlich schriftlich zu beantworten und bei Ablehnung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist schriftlich zu begründen ist. Andernfalls ist nicht gewährleistet, dass sich der Träger bzw. die Leitung ernsthaft mit den Anliegen des Beirats auseinandersetzt.

Zu § 20 Absatz 5 (Kosten)

Sehr allgemein gehalten ist die Regelung zur Kostentragungspflicht. Insbesondere ist nicht klar, was „angemessen“ bedeuten soll und wer „bestimmt“, was angemessen ist. Hier halten wir regelhafte Anhaltspunkte für erforderlich.

Generell wünschenswert wäre die Festschreibung eines eigenen Budgets für den Beirat auf Wunsch. Wir müssen wiederholt feststellen, dass auch gut begründete Anträge auf Materialien oder Weiterbildungen für die Beiratsarbeit schon daran scheitern, dass für diese gar keine Kostenstelle eingerichtet wurde.

Aufwendungsersatz

Selbstverständlich müsste sein, dass Externe und Fürsprecher einen Aufwendungsersatz (z.B. für Fahrtkosten) erhalten.

Verbands-/Beratungskosten

Zudem muss es den Beiräten z.B. möglich sein, einem Verband beizutreten, der die Interessen von Beiräten vertritt. Immerhin erhalten auch die Träger Unterstützung durch die Trägerverbände, wobei die entsprechenden Kosten im Heimentgelt eingepreist sind. Auch die Kosten der Ehrenamtsarbeit – wie die der Beiratsmitglieder – sind Teil des Heimentgelts und können im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen geltend gemacht werden. Die

Kostenregelung sollte – erweitert um Regelungen zu Schulungs-/Fortbildungskosten – in Anlehnung an die Regelung in Hamburg erfolgen. Dort ist in § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WBMitwVo festgehalten:

Die Mitwirkung soll im gegenseitigen Vertrauen und Verständnis zwischen dem Wohnbeirat und dem Betreiber erfolgen. Hierbei hat der Betreiber insbesondere

...

dem Wohnbeirat zur Hinzuziehung fach- und sachkundiger Personen sowie für Mitgliedsbeiträge für überregionale Interessenverbände einen angemessenen Betrag zur Verfügung zu stellen, der zumindest die Kosten für eine Rechtsberatung im Jahr sowie für die Mitgliedschaft in einem Interessenverband deckt; im Falle mehrerer Wohnbeiräte in einer Wohneinrichtung ist dieser Betrag anteilig zu leisten,

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns die Anmerkung, dass der BIVA-Pflegeschtzbund seine Mitglieder kostenlos berät.

Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen

Der Einrichtungsträger sollte verpflichtet sein, der Bewohnervertretung einrichtungsintern mindestens einmal jährlich durch einrichtungs-/konzernunabhängige Anbieter Schulungen bzw. Fortbildungen auf seine Kosten zu ermöglichen. In hausinternen Schulungsveranstaltungen können die von der jeweiligen Bewohnervertretung aufgegriffenen Fragen zu Sprache kommen und beantwortet werden.

Zu diesem Punkt verweisen wir beispielhaft auf die Regelungen in Nordrhein-Westfalen. Dort heißt es in § 22 Abs. 9 WTG-NRW:

(9) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter stellt dem Beirat unentgeltlich Räume zur Verfügung und trägt die angemessenen Kosten für den Beirat. Hierzu gehören auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für den Beirat.

Angemessenheit

Soweit keine näheren Angaben zur Kostentragungspflicht vorgesehen werden, muss zumindest konkretisiert werden, was unter „angemessen“ zu verstehen ist. Zur Präzisierung schlagen wir folgende Formulierung vor:

Die Angemessenheit der Kosten orientiert sich an den Kosten, die einem Betriebsrat für Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen zu gewähren sind.

Zu § 21 Absatz 2 (Verfahren bei Nichtbildung eines Beirats)

In der Begründung zu § 21 Abs. 2 wird ausgeführt, wie verfahren werden soll, wenn ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden konnte. Hiernach kommt insbesondere die „Anberaumung einer Veranstaltung, in der zuständige Behörde, Träger und Leitung der Wohnform auf die Bedeutung des Bewohnerbeirats, seine Aufgaben und seine Mitwirkungsmöglichkeiten innerhalb der betreffenden Wohnform hinweisen, diese Rechte erläutern sowie die Bewohnerinnen und Bewohner über die Preisgabe dieser Rechte durch die Nichtwahl eines Bewohnerbeirats aufklären“ in Betracht.

Wir bezweifeln stark, dass sich „zuständige Behörde, Träger und Leitung“ im Bedarfsfall an diese Ausführungen in der Verordnungsbegründung erinnern und noch stärker, dass hiernach vorgegangen wird.

Unabhängig davon halten wir es für sinnvoll, vor jeder Wahl eine entsprechende Versammlung durchzuführen, zu der allerdings alle wählbaren Personenkreise eingeladen werden sollten. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 25.

Zu § 22 Absatz 1 (Anzahl der Mitglieder)

Die Anzahl der Beiratsmitglieder halten wir gemessen an der möglichen Höhe der Bewohnerzahl für zu gering. Selbst die Heimmitwirkungsverordnung des Bundes sieht höhere Anzahlen vor. Dies, obwohl sich die Bewohnerstruktur bei Erlass der Verordnung noch weitaus anders darstellte: Damals waren die Bewohnerinnen und Bewohner im Durchschnitt jünger und weniger stark pflegebedürftig.

Nunmehr sind die Mitwirkungsorgane verstärkt gefordert, auf die in der Einrichtung lebenden Menschen zuzugehen um deren Bedarfe, Wünsche und Anregungen zu erkennen. Abzuwarten, bis sich die Bewohnerinnen oder Bewohner an sie wenden, entspricht nicht mehr dem heutigen Bild eines „Sprachrohrs der Bewohnerinnen und Bewohner“.

Mit der geringen Anzahl der vorgesehenen Beiratsmitglieder können diese ihren Aufgaben in Pflegeeinrichtungen jedenfalls dann nicht gerecht werden, wenn keine eigenen Bewohner- oder Zugehörigenbeiräte für Teile der Einrichtung gebildet werden. Sie muss aus unserer Sicht erhöht werden.

Zu § 23 Absatz 3 (Verwandte/Verschwägte)

Der Absatz sollte noch dahingehend ergänzt werden, dass auch Personen, die mit den genannten Institutionen verwandt oder verschwägert sind, nicht wählbar sein sollten. Eine ähnliche Formulierung enthält § 22 Absatz 3 WTG NRW. Wir kennen es aus der Praxis, dass plötzlich die Schwiegertochter der Einrichtungsleitung im Beirat sitzt, weil sie sich bei der örtlichen Seniorenorganisation engagiert.

Zu § 25 (Informationsveranstaltung und Berufung des Wahlausschusses)

Wir schlagen vor, § 25 zu erweitern. Dabei sollte die Überschrift von § 25 lauten: „Informationsveranstaltung und Berufung des Wahlausschusses“

Die Beiratsarbeit könnte bekanntlich effizienter ausfallen, wenn sich für die Wahl geeignete Kandidaten zur Verfügung stellen. Das Wissen um die Rechte der Beiräte und die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung ist gering. Dies nicht nur bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, sondern auch bei potentiell wählbaren Externen und den Mitarbeitern. Umso wichtiger ist es, dass im Vorfeld der Wahlen über diese Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt wird. Nur so kann ein Interesse an der Beiratsarbeit geweckt werden. Das Wissen um die Rechte und Aufgaben eines Beirats ist jedoch auch für die Mitarbeiter von Bedeutung. Damit können Missverständnisse vermieden werden, wenn seitens der Beiratsmitglieder Fragen auftauchen oder Anregungen erfolgen, die von den Mitarbeitern als Einmischung in die Arbeit empfunden werden. Es nicht immer sinnvoll oder notwendig, die Leitung unmittelbar einzuschalten.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor Abs. 1 vor:

Die Einrichtungsleitung lädt mit einer Frist von zwei Wochen spätestens 12 Wochen vor der Wahl die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die anderen wählbaren Personen zu einer Informationsveranstaltung ein. Gegenüber den Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt die Einladung schriftlich. Im Übrigen ist die Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen. In der Veranstaltung werden die Rechte und Aufgaben sowie die Pflichten des Beirats dargestellt und erläutert. Die zuständige Behörde hat die Einrichtungsleitung hierbei auf Wunsch fachlich zu unterstützen. An der Veranstaltung sollen auch Betreuungskräfte sowie aus jedem Wohnbereich mindestens eine Pflegende oder ein Pflegender teilnehmen.

Zu § 29 Absatz 1 (Ende der Mitgliedschaft)

In § 29 sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedschaft von Zugehörigen in der Bewohnervertretung auch dann bis zum Ende der Amtszeit bestehen bleibt, wenn die zugehörigen Bewohner sterben oder ausziehen. Auch hier sei beispielhaft auf die Durchführungsverordnung in Nordrhein-Westfalen verwiesen, § 18 Abs. 2 WTG-DVO:

(2) Sind Angehörige oder gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretungen einer Nutzerin oder eines Nutzers in den Beirat gewählt, so verbleiben sie bis zum Ablauf der Amtszeit auch dann im Beirat, wenn die Nutzerin oder der Nutzer aus der Einrichtung ausscheidet.

Zu § 31 Absatz 2 (Anzahl der Sitzungen)

Mit zwei Sitzungen im Jahr kann unseres Erachtens keine effektive Beiratsarbeit durchgeführt werden. Insoweit halten wir über die konstituierende Sitzung hinaus mindestens sechs Sitzungen pro Jahr für erforderlich.

Zu § 31 Absatz 4 (Einladung von Beschäftigten)

Absatz 4 sollte unseres Erachtens durch folgenden (sinngemäßen) Zusatz ergänzt werden:

Einrichtungsträger sowie sämtliche in der Einrichtung Beschäftigten dürfen an den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten nur teilnehmen, wenn sie hierzu jeweils ausdrücklich eingeladen sind; Dauereinladungen sind nicht gestattet.

In vielen Einrichtungen nimmt die Einrichtungsleitung wie selbstverständlich an den Sitzungen des Beirats teil. Häufig übernimmt sie dabei auch die Führung. Dies verstößt gegen den Grundgedanken der Mitwirkung, wonach der Beirat ein autark arbeitendes Gremium ist.

Zu § 31 Absatz 5 (Auslagen)

Die sach- und fachkundigen Personen bzw. Dritte erhalten keine Vergütung. Eine andere Frage ist, ob ein Verdienstausfall unter den Begriff der „Auslagen“ fällt. Wir regen an, dies zumindest klarzustellen.

Im Übrigen ist es kaum einzusehen, weswegen es einem Bewohnerbeirat mangels Kostenübernahme erschwert wird, beruflich Sachkundige hinzuzuziehen. Anwälte z.B. oder sonstige Wissensträger sind damit nahezu ausgeschlossen. Einrichtungen haben diese Möglichkeiten dagegen sehr wohl und legen die Kosten auf die Bewohnerinnen und Bewohner um. Hinsichtlich des Mindestumfangs der Kostentragung verweisen wir auf die Ausführungen unter § 20 Absatz 5.

Zu § 32 Absatz 2 (Hinweispflicht)

Wir begrüßen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner berechtigt sind, zu den Informationsveranstaltungen Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Damit gewährleistet ist, dass sie dies auch wissen, empfehlen wir, nach Satz 2 folgenden Satz einzufügen:

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Zu § 33 Absatz 4 (Verschwiegenheitspflicht)

Wir empfehlen, Satz 4 um Beispiele zu erweitern - wie es auch die Regelung des § 2 der Hamburgischen Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung (WBMitwVO) vorsieht – etwa so:

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind, wie beispielsweise offensichtliche Tatsachen in den Bereichen der Betreuung, der Verpflegung oder der Hauswirtschaft sowie für die Weitergabe von Informationen über Mängel an die zuständige Behörde oder an Verbände, die Bewohnerinteressen vertreten.

Insbesondere die Beispiele erleichtern es dem Mitwirkungsorgan zu erkennen, was der Verschwiegenheitspflicht unterfällt und was eher nicht.

Zu § 34 Absatz 1 (Information zum Vorschlagsrecht, „im Benehmen“)

Wir begrüßen das vorgesehene Vorschlagsrecht für Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Vertretung zur Auswahl der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers. Das Vorschlagsrecht kann jedoch nur dann wahrgenommen werden, wenn die Berechtigten um dieses Recht wissen. Es bedarf daher einer Regelung dahingehend, wann und wie sie von der Notwendigkeit, einen oder mehrere Fürsprecherinnen oder Fürsprecher zu bestellen sowie über ihr Recht, Vorschläge zu unterbreiten, Kenntnis erlangen. Absatz 1 sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass die Berechtigten seitens der Behörde darüber zu informieren sind.

Zudem halten wir es für bedenklich, dass die Aufsichtsbehörde die Fürsprecherin bzw. den Fürsprecher „im Benehmen mit dem Einrichtungsträger“ auswählt. Hier sollte ein Benehmen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Vertretern vorrangig sein.

Zu §§ 34, 35 (mehrere Fürsprecher)

Unsere Ausführungen zur zugehenden Mitwirkung, zu den Sprechstunden, zur Befragung durch die Behörde etc. sowie zur notwendigen Anzahl an Fürsprecherinnen und Fürsprechern gelten für diese entsprechend.

Frauenbeauftragte

Es wird begrüßt, dass neben den Bewohnerbeiräten als Mitbestimmungsgremium ein weiteres internes Qualitätssicherungsinstrument vorgesehen ist.

Auch wenn das Ministerium hier sich ganz bewusst für den Namen „Frauenbeauftragte“ entschieden hat, was aufgrund der gewünschten (öffentlichen) Wirkung nachvollziehbar ist, sollte die Frauenbeauftragte einrichtungsintern auch für Männer bei diskriminierenden

Vorgängen und sensiblen Vorfällen ansprechbar sein. Gewaltausübung in der Pflege ist unabhängig von der Person und ihrem Geschlecht zu benennen und muss aufgegriffen werden. Frauenhäuser beraten beispielsweise im Einzelfall immer wieder auch von Gewalt betroffene Männer und ermöglichen vor Weitervermittlung zumindest eine erste Krisenintervention. Opferhilfe sollte auch in stationären Einrichtungen für alle gleich sein und keine neuen Diskriminierungen aufgrund fehlender Ansprechpartner schaffen.

Schlussbestimmungen

Zu § 44 (Ordnungswidrigkeiten)

Soweit eine Erweiterung der Träger- und/oder Leitungspflichten erfolgt, muss der Katalog zu den Ordnungswidrigkeiten entsprechend angepasst werden.

Im Übrigen ist es wünschenswert, die Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten anhand der laufenden Paragraphen aufzuführen (s. Ziffer 15 – 17).